



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Die Burka als aktuelle Herausforderung für die Religionspolitik in Europa

Ulrike Spohn



2017.13

Preprints and Working
Papers of the Center for
Religion and Modernity
Münster 2017.13

› Die Burka als aktuelle Herausforderung für die Religionspolitik in Europa

Ulrike Spohn

Erscheint in: Daniel Gerster/Viola van Melis/Ulrich Willems (Hg.), Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland (Arbeitstitel), Freiburg: Herder 2018 (in Arbeit).

Die Vorabveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber und des Verlages.

1. Einleitung

In Frankreich und Belgien existiert inzwischen seit mehreren Jahren ein sogenanntes Burka-Verbot, ebenso seit März 2017 in Österreich.¹ In jüngerer Zeit haben zudem weitere europäische Länder, wie die Niederlande und Bulgarien, Maßnahmen ergriffen, um die Praxis der islamischen Vollverschleierung gesetzlich einzuschränken.² Und auch an Deutschland ist die Debatte letztlich nicht vorbeigegangen: Im Spätsommer 2016 erlangte sie im Zuge entsprechender Forderungen aus den Reihen der CDU einige mediale Aufmerksamkeit und mündete ein halbes Jahr später, im April 2017, schließlich in ein eingeschränktes Burka-Verbot, das sich auf Beamtinnen im öffentlichen Dienst bezieht.³ Bemerkenswert ist, dass die Debatte überhaupt stattfindet – denn fast schon ironisch klingt der Hinweis in einer Bildstrecke der *Tageschau*, Islamwissenschaftler wiesen „darauf hin, dass die Vollverschleierung kein Massenphänomen in Deutschland sei“⁴. Tatsächlich ist die Burka in Deutschland nicht nur „kein Massenphänomen“, sondern vielmehr eine äußerst seltene Praxis, ja im Grunde ein völlig zu vernachlässigendes Randphänomen. Offizielle Zahlen zu Burka-Trägerinnen in Deutschland existieren nicht, wie sich anhand einer entsprechenden Anfrage des Grünen-Abgeordneten Özcan Mutlu an die Bundesregierung im Dezember 2015 herausstellte. In den Medien ist die Rede von wenigen hundert Frauen, doch dies sind lediglich Mutmaßungen.⁵ So erweist sich das nun beschlossene Burka-Verbot für Beamtinnen im öffentlichen Dienst als reine Symbolpolitik, insofern es jedenfalls nicht auf faktischen Erfahrungen und Problemen mit Burka-Trägerinnen beruht, wie auch eine Anfrage des Bayerischen Rundfunks an die Innenministerien von Bund und Ländern deutlich zeigt.⁶ Gefragt wurde, wie viele Beamtinnen denn ihren Beruf vollverschleiert ausüben sowie ob das Tragen einer Burka in der Vergangenheit zu Problemen geführt habe. Die Antworten reichen von „Uns ist kein Fall bekannt“ über „[es] liegen uns keine belastbaren Zahlen vor“ und „Eine statistische Erfassung erfolgt nicht“ bis hin zu „Wir melden Fehlanzeige“.⁷ Darüber hinaus handelt es sich bei den wenigen vollverschleierten Frauen in Deutschland (und Europa) nicht einmal um *Burka*-Trägerinnen im Wortsinn – vielmehr geht es hier faktisch um den *Nikab*, der die Augen frei lässt – während bei der aus Afghanistan bekannten Burka auch die Augen durch ein Netz aus Stoff verdeckt sind. Deshalb ist der Begriff ‚Burka‘ in diesem Beitrag, der von den sogenannten Burka-Verboten in europäischen Gesellschaften handelt, stets in Anführungszeichen zu denken.

¹ Vgl. o.A. 2017a.

² Vgl. für einen Überblick o.A. 2016a.

³ Vgl. o.A. 2017b.

⁴ O.A. 2016b, Bild 18.

⁵ Vgl. Löffelholz 2016.

⁶ Vgl. Lückoff 2017, Abschnitt 3.

⁷ Zit. n. ebd.

In der Schweiz, wo im Kanton Tessin seit 2016 ein Burka-Verbot gilt, dessen Ausdehnung auf das ganze Land derzeit diskutiert wird, ließ eine Kommission des Ständerats, also der kleinen Kammer des Parlaments, verlauten, dass die Vollverschleierung „in der Schweiz äußerst selten anzutreffen ist und somit kein reelles Problem darstellt, das nach einer gesetzgeberischen Lösung ruft“⁸. Trotzdem könnte ein bundesweites Gesetz Wirklichkeit werden, falls es im Herbst 2017 zum Volksentscheid kommt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in Deutschland zu einem Burka-Verbot kommen wird, das sich auf die gesamte Öffentlichkeit im weiten Sinne bezieht,⁹ ist eher gering. Bundesinnenminister Thomas de Maizière mahnte vor einiger Zeit mit seiner Äußerung, man könne „nicht alles verbieten, was einem nicht gefällt“¹⁰, eine Differenzierung zwischen moralischer Ablehnung und gesetzlichem Verbot an. De Maizière verwies zu Recht auf die Auffassung vieler Verfassungsrechtler, dass ein solches Burka-Verbot vor dem Bundesverfassungsgericht wohl keinen Bestand haben würde.¹¹ Bereits 2010 äußerte der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer Ausarbeitung die Auffassung: „Das Tragen der Burka im öffentlichen Raum wird von Artikel 4 GG geschützt. Ein generelles Verbot der Burka im öffentlichen Raum verstößt gegen das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes und lässt sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.“¹²

Mit seinen im Frühjahr 2017, im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes, aufgestellten zehn Thesen zu einer deutschen ‚Leitkultur‘ und dem darin enthaltenen markigen Satz „Wir sind nicht Burka“¹³ hat der Minister schließlich allerdings den Versuch unternommen, die Ablehnung der Burka doch noch in die Form einer niedergeschriebenen Regel zu gießen, sei es auch eine moralische und keine rechtliche. Hierfür hat er ausgiebig Kritik geerntet. Es sei hier exemplarisch nur auf die Kommentare von Jürgen Habermas¹⁴ und Jürgen Kaube¹⁵ verwiesen. Habermas stellt klar: „Eine liberale Auslegung des Grundgesetzes ist mit der Propagierung einer deutschen Leitkultur unvereinbar.“¹⁶ Weiter bezeichnet er den Versuch der „Konservierung einer Leitkultur“ als „unrealistisch“.¹⁷ Kaube bringt diese Aspekte treffend auf den Punkt mit den Formulierungen: „Indifferenz ist erlaubt“ und „Es muss mit Individualität gerechnet werden“.¹⁸ Das bedeutet, ein gesamtgesellschaftlicher Konsens kann bestenfalls in Bezug auf die Inhalte des Grundgesetzes erwartet werden. Die moralische Verpflich-

⁸ Zit. n. o.A. 2016c, Abschnitt 2. Für eine ähnliche Diagnose in Bezug auf Frankreich vgl. Tissot 2011, 40.

⁹ Zum Begriff der ‚weiten‘ Öffentlichkeit vgl. genauer unten: Kapitel 3.

¹⁰ Zit. n. Aust/Bewarder/Malzahn 2015, Abschnitt 1.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Deutscher Bundestag 2010, S. 10.

¹³ De Maizière 2017.

¹⁴ Vgl. Habermas 2017.

¹⁵ Vgl. Kaube 2017.

¹⁶ Habermas 2017, Abschnitt 1.

¹⁷ Ebd., Abschnitt 2.

¹⁸ Kaube 2017, Abschnitt 9.

tung aller Bürger auf eine darüber hinausgehende Leitkultur wird in einer liberalen Gesellschaft hingegen weder verlangt, noch gilt sie als wünschenswert.

Doch im Mittelpunkt dieses Beitrags steht nicht die Debatte um eine deutsche Leitkultur, sondern die Frage nach gesetzlichen Burka-Verboten im Kontext europäischer Demokratien. Die Kritik an den Argumenten hinter solchen Verboten ist in der Wissenschaft bereits gut ausgearbeitet.¹⁹ Das zweite Kapitel dieses Beitrags rekapituliert die zentralen Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Forderung eines Burka-Verbots in der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft, um zu zeigen, warum ein solches Verbot aus wissenschaftlicher Sicht einer überzeugenden Grundlage entbehrt. Wie die aktuelle politische Debatte um die Burka und die in einer ganzen Reihe europäischer Länder inzwischen getroffenen Verbotsregelungen deutlich machen, wirkt sich die wissenschaftliche Kritik bisher jedoch nicht unbedingt auf die politischen Erfolgchancen entsprechender Verbotsinitiativen aus. Es stellt sich somit die Frage, wie ein aus wissenschaftlicher Sicht so unplausibles Projekt wie das Burka-Verbot trotzdem politisch eine derart große Wirkung zu entfalten vermag. Hierzu werden im dritten Kapitel einige Überlegungen angestellt, die das tiefe Unbehagen europäischer Gesellschaften an der Verschleierung des Gesichts genauer zu ergründen suchen. Im vierten Kapitel wird abschließend eine Einschätzung der Legitimität eines Burka-Verbots als politisches Projekt im Kontext westlicher freiheitlicher Demokratien vorgenommen. Die These lautet, dass ein Burka-Verbot erstens zu dem freiheitlichen Selbstverständnis europäischer Demokratien in Spannung steht und zweitens zur konstruktiven Bearbeitung der eigentlichen Herausforderung, vor der europäische Gesellschaften heute stehen – nämlich unter den Bedingungen einer tiefgreifenden Pluralität von Weltanschauungen und Lebensweisen einen Weg zu finden, auch weiterhin friedlich und freiheitlich zusammenzuleben –, letztlich nichts beiträgt.

¹⁹ Vgl. diesbezüglich v.a. Fateh-Moghadam 2014. Für eine Sammlung von Beiträgen zur Burka-Debatte in verschiedenen europäischen Ländern siehe Ferrari/Pastorelli 2013.

2. Die Forderung nach einem Burka-Verbot aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht

Die wichtigsten Argumente, die von Befürwortern eines Burka-Verbots regelmäßig vorgebracht werden, sind die folgenden: Die Burka sei (1.) ein Symbol für die Unterdrückung von Frauen, (2.) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder (3.) ein Hindernis für das gesellschaftliche Zusammenleben. Diese Argumente sollen nun der Reihe nach aus rechts- und politikwissenschaftlicher Perspektive auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft werden.

2.1 Die Burka als Symbol für die Unterdrückung von Frauen

Ein in der Debatte sehr häufig angeführtes Argument für ein Burka-Verbot ist die Behauptung, die Burka sei ein Symbol für die Unterdrückung von Frauen und daher mit dem in Deutschland geltenden Grundwert der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wird in der wissenschaftlichen Literatur zunächst auf die Deutungsoffenheit der Burka – beziehungsweise generell aller Kleidungsweisen – hingewiesen,²⁰ insofern diese mit symbolischer Bedeutung aufgeladen wird. So kann die Vollverschleierung nicht nur als Symbol der Unterwerfung interpretiert werden, sondern gerade im Kontext westlicher Gesellschaften im Gegenteil auch als selbstbestimmte und selbstbewusste Emanzipation von den gesellschaftlich erwünschten, an Frauen herangetragenen Kleidungsnormen. Eine weitere mögliche Deutung ist eine apolitische, die den Schleier schlicht als Ausdruck der Verbundenheit mit einer bestimmten Auslegung der islamischen Religion oder einer kulturellen Tradition versteht. Festzuhalten bleibt also, dass sich die Burka nicht eindeutig auf die Deutung als Symbol der Unterdrückung festlegen lässt – genauso wenig, wie sich typisch westliche Kleidungsstücke wie Minirock oder Bikini per se als Zeichen für Emanzipation und Freiheit deuten lassen. Ebenso können sie als Ausdruck der Objektivierung von Frauen als Sexobjekte und der Unterwerfung unter männliche Normen interpretiert werden.²¹ Sie können aber auch schlicht als ein modisches Statement ohne politische Implikationen gesehen werden.

Vor diesem Hintergrund der Deutungsoffenheit der Burka verliert auch das an die Vorstellung von der Burka als Symbol für weibliche Unterdrückung gekoppelte Argument, die Frauen, die eine Burka tragen, würden dazu – zum Beispiel von ihren Ehemännern, Vätern oder Brüdern – gezwungen, an Plausibilität. Denn wenn die Burka auch als Symbol einer emanzipatorischen, einer religiösen, einer traditionsbewussten oder auch einer ästhetischen Haltung verstanden werden kann, schwächt dies

²⁰ Vgl. Fateh-Moghadam, 181-185; Spohn 2013, 150-152.

²¹ Vgl. hierzu Nussbaum 2010, Abschnitt 12; vgl. auch Tissot 2011, 43; Dorlin 2010, 432-435.

die scheinbar so naheliegende Vermutung, das Kleidungsstück werde den Frauen von außen aufgezwungen. Ob eine Zwangsverschleierung vorliegt, kann ohnehin nicht pauschal, sondern stets nur im Einzelfall beurteilt werden – und hier greifen dann bereits bestehende gesetzliche Regelungen zum Straftatbestand der Nötigung, die sich im Übrigen natürlich gegen diejenige Person richten, die die Nötigung ausübt, und gerade nicht gegen die Frau als Opfer der Nötigung. Das heißt, selbst beziehungsweise gerade dann, wenn eine Frau zum Tragen des Schleiers genötigt wird, ist ein Burka-Verbot, das gegen die verschleierte Frau eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt, völlig verfehlt, denn die Frau würde somit ja quasi doppelt bestraft: „gewissermaßen wegen – unfreiwilliger – Mitwirkung an einer Straftat gegen sich selbst“²².

Weiter wird nicht selten auch argumentiert, dass Frauen, die von sich selbst sagten, sie trügen die Burka aus freien Stücken, sich etwas vormachten oder über sich selbst täuschten, da ‚wahre‘ Freiheit mit einer Vollverschleierung unvereinbar sei. Hierbei handelt es sich um ein paternalistisches Argument, das einer bestimmten Konzeption von Freiheit eine höhere Autorität zuschreibt als dem eigenen Verständnis der Frauen von ihrer Freiheit. Dies ist mit der von der deutschen Rechtsordnung zugrunde gelegten Auffassung von Selbstbestimmung schlecht vereinbar, denn diese orientiert sich an dem von der betroffenen Person selbst geäußerten Willen und nicht an einer von außen definierten, vermeintlich höheren Einsicht darüber, was sie ‚wollen sollte‘: „Das Argument, vollverschleierte Frauen handelten [...] aufgrund einer Art religiösen Verblendung nicht ‚wirklich freiwillig‘, ist daher rechtlich unhaltbar.“²³ So sind ja auch andere Praktiken wie Fettabsaugung und allgemein sogenannte Schönheitsoperationen, denen sich Frauen in westlichen Gesellschaften aus ihrer Sicht freiwillig unterziehen – während so mancher diese Freiwilligkeit von außen betrachtet anzweifeln mag –, nicht gesetzlich verboten. Denn „banning all such practices [...] would be an intolerable invasion of liberty“²⁴, das heißt die rechtlich relevante Freiheit zur Selbstbestimmung individueller Frauen würde durch Verbote im Namen einer von Dritten definierten, vermeintlich ‚wahren Freiheit‘ verletzt.

²² Fateh-Moghadam 2014, 193.

²³ Ebd., 195.

²⁴ Nussbaum 2010, Abschnitt 12.

2.2 Die Burka als Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Ein weiteres Argument, das in der Debatte um ein Burka-Verbot zum Tragen kommt, bezieht sich auf die Burka als vermeintliches Sicherheitsrisiko in dem Sinne, dass sich durch das Tragen der Burka eine besondere Gefährdungslage ergebe. Der Gedanke dahinter ist, dass die entsprechenden Frauen im Schutze der Verschleierung Straftaten begehen könnten und der Schleier dann die Feststellung ihrer Identität verhindere. Nun ist es allerdings so, dass sich die Burka von anderen potenziellen Arten der Vermummung, etwa durch Sturmhauben, Schals oder Motorradhelme, nicht systematisch unterscheidet. Es besteht aufgrund des Diskurses über islamistischen Terrorismus bloß eine besondere, selektive Aufmerksamkeit für mit dem Islam in Verbindung gebrachte Praktiken und Symbole: „What inspires fear and mistrust in Europe, clearly, is not covering per se, but Muslim covering.“²⁵ Es wird in diesen Fällen auch ein ganz anderer Standard an die Identitätsfeststellung angelegt als ansonsten üblich beziehungsweise rechtlich vorgeschrieben. Abgesehen davon, dass eine Feststellung der Identität einer Person anhand des Gesichts jenseits von inzwischen selten gewordenen Kontexten überschaubarer (Dorf-)Gemeinschaften, in denen ‚jeder jeden kennt‘, ohnehin praktisch nicht möglich ist, ist dies rechtlich auch gar nicht geboten. Rechtlich betrachtet ist nur relevant, dass die Polizei im Falle eines konkreten Gefahrenverdachts oder zum Beispiel im Zuge der konkreten Sicherung sensibler Gebäude oder Veranstaltungen befugt ist, eine Feststellung der Identität anhand der Ausweispapiere vorzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls einen Abgleich des Ausweisfotos mit dem Gesicht der betreffenden Person zu verlangen.²⁶ Allerdings ist dieser Sichtabgleich im Vergleich zu Technologien wie der Fingerabdruckmethode oder der Iriserkennung, wie sie zum Beispiel im Kontext von militärischen oder polizeilichen Hochsicherheitsbereichen oder an großen Flughäfen bereits längst zum Einsatz kommen, höchst unzuverlässig.²⁷ So ist eine sichere Feststellung der Identität einer Person statt auf ein unverschleiertes Gesicht vielmehr auf die Fingerkuppen beziehungsweise lediglich die Augen angewiesen. Da also „nicht ersichtlich ist, welches konkrete Rechtsgut durch das bloße Tragen eines Gesichtsschleiers in der Öffentlichkeit gefährdet sein könnte“²⁸, da sich die Burka von anderen potenziellen Formen der Verschleierung oder Vermummung nicht systematisch unterscheidet und da im Falle eines konkreten Gefahrenverdachts sowie an Kontrollstellen zu sicherheitssensiblen Bereichen ohnehin bereits rechtliche Befugnisse zur Identitätsfeststellung existieren, besteht keine Veranlassung zu einem besonderen Burka-Verbot. Ein solches Verbot würde vor allen Dingen die für alle geltenden Grundrechte selektiv für eine bestimmte Gruppe von Frauen einschränken und so zum allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz in Spannung stehen.

²⁵ Ebd., Abschnitt 10.

²⁶ Vgl. Fateh-Moghadam 2014, 199.

²⁷ Vgl. Nussbaum 2010, Abschnitt 11.

²⁸ Fateh-Moghadam 2014, 199.

Eine alternative Argumentationsstrategie zugunsten eines Burka-Verbots unter Sicherheitsaspekten könnte auf ein durch die Begegnung mit einer vollverschleierten Frau hervorgerufenen *Bedrohungsgefühl* abheben. Solche Bedrohungsgefühle in Reaktion auf eine bestimmte Art der Bekleidung sind jedoch subjektiv und kontingent und können daher nicht zur Grundlage einer strafrechtlichen Norm gemacht werden.²⁹ Auch hier lässt sich wieder eine Analogie zu anderen Arten der Bekleidung herstellen, wie etwa der von Anhängern der Punk- oder Gothic-Szene, Motorradclubs oder anderen Subkulturen. Bei manchen Menschen mögen diese Kleidungsstile, oder einzelne davon, ebenfalls ein Gefühl von Unbehagen oder gar Bedrohung auslösen, dies ist jedoch sehr individuell und nicht verallgemeinerbar – was gemeinhin auch anerkannt wird. So würde kaum jemand auf die Idee kommen, etwa ein Verbot von Kutten oder vollständig schwarzer Kleidung zu fordern. Während die Berufung auf Bedrohungsgefühle als Grundlage für eine Einstufung der Burka als Gefahr für die öffentliche Sicherheit somit nicht überzeugen kann, verweist sie auf ein weiteres, weniger juristisches als moralisches Argument, das uns nun doch wieder in die Gefilde der Leitkultur-Debatte führt und im Folgenden näher beleuchtet werden soll. Dieses Argument beschreibt die Burka als Hindernis für das Zusammenleben und zielt auf die Ebene der Beziehungen zwischen den Bürgern im öffentlichen Raum ab.

2.3 Die Burka als Hindernis für das Zusammenleben

Das Argument, demzufolge die Burka ein Hindernis für das Zusammenleben darstellt, basiert auf einer Interpretation des Schleiers als Zeichen für Abschottung und Absonderung von der Gesellschaft. Diese Interpretation vertritt etwa die französische Philosophin Elisabeth Badinter: Sie sieht in der Verschleierung eine „Weigerung, mit dem anderen in Kontakt zu treten“ und somit eine „Verweigerung der Reziprozität“³⁰. Aus juristischer Sicht ist diese Argumentation obsolet, da kein Recht (im juristisch relevanten Sinne) auf Interaktion oder Kommunikation mit anderen Gesellschaftsmitgliedern existiert. Interessanterweise hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Begründung seines Urteils in Bezug auf den Fall des französischen Burka-Verbots alle gängigen und von der französischen Regierung vorgebrachten Argumente für das Burka-Verbot, wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie den Schutz der Würde und die Gleichheit von Frauen, als nicht überzeugend zurückgewiesen – einzig den vagen Verweis auf vermeintlich notwendige Grundlagen des Zusammenlebens (*vivre ensemble*) ließ das Gericht als legitime Begründung für das Burka-Verbot gelten. Dies ist allerdings nicht als eine Bestätigung solcher angenommenen Grundlagen des Zusammenlebens seitens des Gerichts

²⁹ Vgl. ebd., 200.

³⁰ Zitat im Original: „Elle [...] estim[e] que le port du voile [...] symbolise ‚le refus d’entrer en contact avec l’autre, le refus de la réciprocité‘.“ Zit. n. o.A. 2009, Abschnitt 4.

misszuverstehen. Denn das Gericht hat hier nicht über diese selbst geurteilt, sondern lediglich den Ermessensspielraum der europäischen Gesellschaften betont, dem öffentlichen Leben bestimmte Vorstellungen vom guten Zusammenleben zugrunde zu legen.³¹ Von juristischer Seite wird diese sehr weite Auslegung des nationalen Ermessensspielraums jedoch kritisiert, da sie die Verletzung von Grundrechten im Namen der Beförderung einer bestimmten Konzeption des Zusammenlebens billige.³² Das Urteil könne in der Konsequenz höchst problematische Implikationen haben: „What is there to stop a European government from clearing the streets from Roma people in a country where people do not like to socially interact with Roma, in the name of the protection of ‘the right of others to live in a space of socialisation which makes living together easier’?“³³ Das in dieser Äußerung enthaltene Zitat ist dem Urteil des Gerichts entnommen, wo es in voller Länge heißt:

“The Court takes into account the respondent State’s point that the face plays an important role in social interaction. It can understand the view that individuals who are present in places open to all may not wish to see practices or attitudes developing there which would fundamentally call into question the possibility of open interpersonal relationships, which, by virtue of an established consensus, forms an indispensable element of community life within the society in question. The Court is therefore able to accept that the barrier raised against others by a veil concealing the face is perceived by the respondent State as breaching the right of others to live in a space of socialisation which makes living together easier.”³⁴

Befremdlich ist hier tatsächlich die Rede von einem „Recht“ auf einen bestimmten, wie auch immer genau definierten Raum des sozialen Umgangs miteinander – denn ein solches Recht ist weder der französischen noch irgendeiner anderen europäischen Rechtsordnung bekannt.³⁵ Wenngleich der Begriff eines Rechts hier also unpassend ist, wird die oben zitierte Passage aber doch ein Stück weit verständlich, wenn man sie im Licht der französischen Verfassungstradition betrachtet. Denn diese neigt zum „Rechtsmoralismus“, das heißt „die moralische Erziehung der Gesellschaft wird hier als eine der Religion abgerungene und säkularisierte Aufgabe des Staates begriffen“³⁶. Der Bezug auf ein Konzept des *vivre ensemble* als Rechtfertigung für ein Burka-Verbot steht in engem Zusammenhang zu dem moralistischen Staatsverständnis der französischen Republik. Die Tradition des deutschen Grundgesetzes ist demgegenüber viel minimalistischer oder liberaler, insofern hier die negative Freiheit von moralistischen staatlichen Erziehungsinterventionen einen deutlich höheren Stellenwert besitzt. Die Liberalität des Grundgesetzes besteht ins-

³¹ Vgl. Oualid Chaib/Peroni 2014, Abschnitte 3-4.

³² Vgl. Brems 2014, Abschnitt 3.

³³ Ebd., Abschnitt 5.

³⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2014, Abschnitt 122.

³⁵ Vgl. Brems 2014, Abschnitt 3; Fateh-Moghadam 2014, 205.

³⁶ Fateh-Moghadam 2014, 205-206.

besondere auch darin, dass von den Bürgern hier – anders als im französischen Staatsverständnis – keine Teilnahme an gesellschaftlicher und politischer Kommunikation sowie auch kein Bekenntnis zu den Werten der Republik aktiv eingefordert wird – der Staat unterzieht den Bürger keiner Gesinnungsprüfung. Was zählt, ist allein das Einhalten der Gesetze.³⁷

Abgesehen von diesen juristischen Betrachtungen ist es jedoch ohnehin eine offene und sowieso jeweils nur im Einzelfall zu klärende Frage, ob eine vollverschleierte Frau mit ihrer Kleidung die Verweigerung der Kommunikation mit anderen Gesellschaftsmitgliedern intendiert oder eine Ablehnung der Grundwerte des Staates signalisiert. Dies ist zunächst einmal nur eine Unterstellung auf Basis einer bestimmten Wahrnehmung und Interpretation des Schleiers. Ob sie zutreffend ist, müsste jeweils im Gespräch mit einzelnen verschleierten Frauen festgestellt werden. Wie bereits oben diskutiert, lässt sich die Bedeutung des Schleiers an sich nicht eindeutig und allgemein festlegen. Sie ist kontextuell und individuell variabel und unterliegt permanenten Deutungskämpfen auf einem dynamischen semantischen Spielfeld.

Trotz aller genannten Einwände gegen die Bezugnahme auf ein bestimmtes Konzept des *vivre ensemble* als Rechtfertigung für ein Burka-Verbot, scheint der Rekurs auf die ‚Grundlagen des Zusammenlebens‘ aktuell doch einen Nerv zu treffen und ein tief empfundenenes Unbehagen zum Ausdruck zu bringen, mit dem sich westliche Gesellschaften politisch auseinandersetzen müssen: „the fundamental unease of a large majority of people with the idea of an Islamic face veil, and the widespread feeling that this garment is undesirable in ‘our society’“.³⁸ Dies wird auch an der deutschen Leitkultur-Debatte ersichtlich. Im Folgenden soll zunächst der Frage nachgegangen werden, wie sich dieses ausgeprägte Unbehagen, das die nüchternen wissenschaftlichen Argumentationen schlicht zu überlagern scheint, erklären lässt.

³⁷ Vgl. ebd., 205; Dreier 2010, 27-29.

³⁸ Brems 2014, Abschnitt 2.

3. Das Unbehagen europäischer Gesellschaften an der Verschleierung des Gesichts

Zunächst kann festgestellt werden, dass das Unbehagen als Reaktion auf eine mehr oder weniger vollständige Verdeckung des Gesichts je nach Art der Gesichtsbedeckung und je nach Kontext äußerst unterschiedlich ausgeprägt ist. Die Verdeckung des Gesichts durch Motorradhelme oder tief ins Gesicht gezogene Mützen und Schals löst bei Menschen in europäischen Gesellschaften in der Regel kein Unbehagen aus, da der Anblick dieser Gegenstände erstens vertraut ist und zweitens mit einem ‚unverdächtigen‘ Zweck assoziiert wird, also dem Schutz vor Verletzungen beziehungsweise dem Schutz vor Kälte. Die Wahrnehmung verändert sich allerdings, sobald der Bezug zu dem mit dem Gegenstand verbundenen Zweck nicht mehr offensichtlich gegeben ist. Schlendert etwa eine Motorradfahrerin längere Zeit durch die Fußgängerzone und betritt womöglich auch Geschäfte, ohne ihren Helm abzusetzen, wird dies früher oder später Irritation auslösen – genauso wie das Vermummen mit Mütze und Schal im Hochsommer. Ein etwas anders gelagerter Fall sind Sturmhauben. Werden sie in sichtbar engem Zusammenhang mit Motorrad-, Ski- oder sonstigen Outdoor-Sportarten getragen, erregen sie zwar auch noch keine besondere Aufmerksamkeit. Ihr Potenzial, Unbehagen auszulösen, ist jedoch höher als das von Motorradhelmen und Schals, da sie neben den genannten Sportarten auch und vor allem mit Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, die mit der Anwendung von Gewalt zu tun haben und somit bedrohlich wirken. So kommen Sturmhauben einerseits bei polizeilichen und militärischen Aktionen zum Einsatz und werden andererseits auch von Kriminellen und Terroristen verwendet. Gleichzeitig trifft man im Alltag seltener auf Sturmhauben als auf Motorradhelme und dicke Schals, sodass allein schon die mangelnde Vertrautheit mit dem Anblick von Sturmhauben die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Tragen einer Sturmhaube ein Moment der Irritation im Sinne erhöhter Aufmerksamkeit und gegebenenfalls Besorgnis hervorruft. Man kann also festhalten, dass erstens Gewohnheit und zweitens die mit dem Gegenstand assoziierten Zwecke die Wahrnehmung beeinflussen und sich darauf auswirken, ob ein Unbehagen ausgelöst wird oder nicht.

Bei der Burka ist es nun so, dass ihr Anblick in europäischen Gesellschaften erstens ungewohnt ist und sie zweitens zugleich, wie oben aufgezeigt wurde, (ausschließlich) mit als negativ bewerteten Zwecken assoziiert wird: Unterdrückung, Terrorismus, Absonderung vom gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Probleme dieser assoziativen Verknüpfung wurden oben ausführlich erörtert. An dieser Stelle kommt es aber nicht darauf an, wie zutreffend oder unzutreffend diese Verknüpfung ist, da es nun ja darum geht, das gegenüber Burka-tragenden Frauen empfundene Unbehagen zu erklären. Die Wahrnehmung der Burka als zugleich ungewöhnlich und ausschließlich negativ löst das unbehagliche Gefühl aus, dass sich die Gesellschaft zum Schlechteren hin entwickeln wird, wenn dem Tragen der Burka nicht Einhalt geboten wird. Dies bildet den Hintergrund für die verhältnismäßig große Unterstützung von

speziellen Burka-Verboten in europäischen Gesellschaften, während für die anderen genannten Formen der Verdeckung des Gesichts keine besonderen Verbote gefordert werden beziehungsweise die geltenden Regelungen des Vermummungsverbots im Kontext von Demonstrationen für ausreichend empfunden werden.

Für das Verständnis des Unbehagens an der Burka lohnt es, noch einen Moment bei den mit der Verdeckung des Gesichts verbundenen Assoziationen und ihrer normativen Aufladung zu verweilen. Wie soeben erörtert, können auch die anderen Formen der Verdeckung des Gesichts wie Motorradhelme, Sturmhauben und Schals Unbehagen auslösen – und zwar vor allem dann, wenn sie in einem Kontext getragen werden, der nicht mit dem als legitim angenommenen Zweck der Gesichtsverdeckung in Verbindung steht. An dieser Stelle ist es hilfreich, zwischen einem weiten und einem engen Begriff von Öffentlichkeit zu unterscheiden.³⁹ Unter der weiten Öffentlichkeit lassen sich sämtliche Orte fassen, die sich jenseits von Privateigentum befinden und für die ‚allgemeine Öffentlichkeit‘ zugänglich sind, wie öffentliche Straßen, Parks, Plätze, Gebäude, Verkehrsmittel und so weiter. Im Kontext dieser weiten Öffentlichkeit wird das Tragen von Motorradhelmen und dicken Schals, die das Gesicht verdecken, in einem gewissen Rahmen als unproblematisch hingenommen. Sturmhauben sind im Kontext dieser Öffentlichkeit, abgesehen von einigen spezifischen Situationen, schon weniger akzeptiert, und die Burka wird ganz besonders misstrauisch beäugt. Von dieser weiten Öffentlichkeit lässt sich nun wiederum ein engeres Verständnis von Öffentlichkeit abgrenzen, unter das staatliche Institutionen wie etwa öffentliche Schulen, Behörden, Gerichte, Ministerien oder das Parlament zu fassen sind. Im Kontext dieser engen Öffentlichkeit werden *alle* hier diskutierten Arten der Gesichtsverdeckung gemeinhin als inakzeptabel angesehen, und zwar egal, ob jemand in diesem Kontext eine passive oder eine aktive öffentliche Rolle einnimmt, also als ‚einfache Bürgerin‘ oder als Staatsbedienstete agiert. In der engen Öffentlichkeit treten die Bürger in irgendeiner Form in direkte Kommunikation zueinander, was im Kontext der weiten Öffentlichkeit nicht oder jedenfalls nicht zwingend der Fall ist. Eine Verdeckung des Gesichts wird in diesem Zusammenhang der engen Öffentlichkeit in europäischen Gesellschaften als ein ernstes Kommunikationshindernis wahrgenommen. Dies liegt jedoch, wie ich hier argumentieren möchte, weniger an einem ‚technischen‘ Verständigungsproblem – Motorradhelme, Schals oder Burkas mögen die verbale Verständigung ein wenig einschränken, aber sicherlich nicht in einem Ausmaß, das die Kommunikation unmöglich machen würde. Dass der Gesichtsausdruck nicht oder schlechter erkennbar ist, kann auch nicht als inakzeptables Kommunikationshindernis gewertet werden, da dieser etwa bei Telefongesprächen ja auch nicht verfügbar ist und dies gemeinhin nicht als unüberwindbare Kommunikationsbarriere angesehen wird. Richtig verständlich wird die Ablehnung der Verdeckung des Gesichts im Kontext der engen Öffentlichkeit erst,

³⁹ Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Bouchard/Taylor 2008, 142.

wenn über den rein technischen Kommunikationsbegriff hinaus das in europäischen Gesellschaften etablierte *normative* Kommunikationsverständnis genauer ins Visier genommen wird. Die enge Öffentlichkeit wird in stärkerem Maße als die weite Öffentlichkeit als *politischer Raum* aufgefasst, in dem sich die Menschen als Bürger des Gemeinwesens begegnen. Im Kontext dieser demokratischen Öffentlichkeit gelten Transparenz und Offenheit als zentrale Normen der Kommunikation. Ein unverdecktes Gesicht wird als symbolischer Ausdruck dieser Kommunikationsnormen gewertet, wohingegen die Verdeckung des Gesichts als Ablehnung dieser Normen interpretiert wird. Diese symbolische Verknüpfung von demokratischen Werten wie Offenheit und Transparenz mit der Anforderung eines unverhüllten Gesichts ist an sich zwar eine kontingente semantische Festlegung, die jedoch im symbolischen Repertoire liberaler Demokratien westlicher Prägung tief verankert ist. Dies bildet eine wichtige Facette der Erklärung dafür, warum der Anblick der Burka in europäischen Gesellschaften weithin ein Unbehagen auslöst. Es ist nun abschließend zu erörtern, inwiefern das normative Kommunikationsverständnis westlicher Demokratien als legitime Begründung eines Burka-Verbots in Betracht gezogen werden kann.

4. Fazit und Ausblick

Die Umstrittenheit eines Burka-Verbots ist Ausdruck eines Wertekonflikts oder jedenfalls eines Spannungsverhältnisses zwischen zentralen Werten europäischer Demokratien. Auf der einen Seite steht der elementare Wert der Freiheit. Ihn hochzuhalten bedeutet, dass Gesetze, die wie im Fall eines Burka-Verbots darauf zielen, die Handlungsfreiheit individueller Bürgerinnen einzuschränken, zunächst einmal problematisch sind und einer guten Begründung bedürfen. Wie wir gesehen haben, beruht die liberale deutsche Verfassungstradition auf einem nicht-paternalistischen Freiheitsverständnis, das dem von der betroffenen Person geäußerten Willen Vorrang einräumt vor den Freiheitskonzeptionen sonstiger Akteure oder Autoritäten, die es vermeintlich besser wissen als die Betroffenen selbst. Auf der anderen Seite stehen dem Wert der Freiheit und den damit verbundenen Rechten bestimmte Anforderungen an die Rolle des Bürgers gegenüber: Da der Kern demokratischer Gemeinwesen die kollektive Selbstbestimmung ist, können die Bürger nicht völlig aneinander vorbei und nebeneinander her leben, sondern müssen sich diskursiv miteinander auseinandersetzen. Kernbestandteil der *politischen Kultur* freiheitlicher Demokratien – die es klar von einer gesellschaftlichen *Leitkultur* zu unterscheiden gilt ⁴⁰ – ist ein öffentlicher Raum, in dem die Bürger miteinander in Kontakt treten und ihre gleiche Freiheit wechselseitig anerkennen, indem sie sich auf einen kommunikativen Austausch einlassen, der von Transparenz und Offenheit geprägt ist. Eben darauf spielt

⁴⁰ Vgl. hierzu in aller Kürze Habermas 2017.

die französische Formel des *vivre ensemble* an, die allerdings – aus Sicht der deutschen Verfassungstradition betrachtet – diesen Aspekt durch die Ausdehnung auf den gesamten öffentlichen Raum auf Kosten der Freiheit überbetont und sich so zu einer Leitkultur auswächst. Vom deutschen Standpunkt aus betrachtet können sich die Anforderungen eines *vivre ensemble*, zu denen im Kontext europäischer Demokratien ein unbedecktes Gesicht gezählt werden mag, bestenfalls auf den oben beschriebenen öffentlichen Raum im engen Sinne beziehungsweise die *politische* Kultur beziehen.

Allerdings gilt es in der Betrachtung des geschilderten Spannungsverhältnisses zwischen dem Grundwert der Freiheit einerseits und den für liberale Demokratien ebenfalls zentralen normativen Anforderungen an das Zusammenleben andererseits einen wichtigen Aspekt zu berücksichtigen: Die beiden Werte liegen nicht auf derselben Ebene, sondern sind durch eine bedeutende Asymmetrie gekennzeichnet, die sich mit der Gegenüberstellung von Recht und Moral auf den Punkt bringen lässt. Denn die Freiheit der Bürger ist in Gestalt individueller Grundrechte rechtlich festgeschrieben, während man im Hinblick auf die Anforderungen des Zusammenlebens lediglich von moralischen Pflichten sprechen kann, deren Ausübung im Rahmen einer freiheitlichen politischen Ordnung nicht erzwungen werden kann. Das sogenannte Böckenförde-Diktum, wonach „[d]er freiheitliche, säkularisierte Staat [...] von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann“⁴¹, hat nichts an Aktualität verloren. Der Staat kann die mit der Idee des *vivre ensemble* verbundenen „inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben [...]“⁴². Von daher ist auch ein eingeschränktes Burka-Verbot, das sich wie die neue Regelung in der Bundesrepublik lediglich auf eine enge Definition von Öffentlichkeit bezieht, Ausdruck des prinzipiell problematischen Versuchs, die Grundlagen des Zusammenlebens und der demokratischen öffentlichen Auseinandersetzung autoritativ zu erzwingen, wo diese eigentlich aus der Gesellschaft selbst erwachsen sollten. Die Einführung von Burka-Verboten ist somit im Endeffekt vor allen Dingen Symbolpolitik und hat nicht das Potenzial, zur konstruktiven Bearbeitung der eigentlichen Herausforderung, vor der europäische Gesellschaften heute stehen, etwas beizutragen. Diese Herausforderung besteht darin, unter der Bedingung einer tiefgreifenden Pluralität von Weltanschauungen und Lebensweisen zu einem praktikablen und für die Zukunft tragfähigen Verständnis eines inklusiven *vivre ensemble* zu finden, das zugleich die Freiheitlichkeit der politischen Ordnung angemessen respektiert und letztlich trägt. Dieser Selbstverständigungsprozess kann nicht vom Staat diktiert und gesteuert werden, sondern muss sich aus der pluralistischen Gesellschaft selbst heraus vollziehen.

⁴¹ Böckenförde 1991, 112, Hervorh. i.O.; vgl. auch Habermas 2017.

⁴² Ebd., 112-113.

Literaturverzeichnis

Aust, Stefan/Bewarder, Manuel/Malzahn, Claus Christian, De Maizière hat Bedenken gegen Burka-Verbot, in: welt.de, 12.12.2015, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article149889833/De-Maiziere-hat-Bedenken-gegen-Burka-Verbot.html> (7.3.2017).

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt: Suhrkamp 1991, 92-114.

Bouchard, Gérard/Taylor, Charles, Building the Future. A Time for Reconciliation, Québec: Gouvernement du Québec 2008.

Brems, Eva, S.A.S. v. France as a problematic precedent, in: Strasbourg Observers, 9.7.2014, <https://strasbourgobservers.com/2014/07/09/s-a-s-v-france-as-a-problematic-precedent/> (10.4.2017).

De Maizière, Thomas, Leitkultur für Deutschland – was ist das eigentlich?, in: Bild am Sonntag, 30.04.2017, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Interviews/DE/2017/05/namensartikel-bild.html> (3.5.2017).

Deutscher Bundestag 2010, Das Tragen einer Burka im öffentlichen Raum, 10.3.2010, <https://www.bundestag.de/blob/437528/52eof2a403e5688fc7310915bb4d8f8e/wd-3-046-10-pdf-data.pdf> (7.5.2017).

Dorlin, Elsa, Le grand strip.tease: féminisme, nationalisme et *burqa* en France, in: Bancel, Nicolas/Bernault, Florence/Blanchard, Pascal/Boubeker, Ahmed/Mbembe, Achille/Vergès, Françoise (Hg.), Ruptures postcoloniales. Les nouveaux visages de la société française, Paris: La Découverte 2010, 429-442

Dreier, Horst, Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung, in: Rechtswissenschaft 1/2010, 11-38.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil im Fall S.A.S. v. France, 1.7.2014, [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-145466\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{\) (10.4.2017).

Fateh-Moghadam, Bijan, Religiös-weltanschauliche Neutralität und Geschlechterordnung. Strafrechtliche Burka-Verbote zwischen Paternalismus und Moralismus, in: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), „Als Mann und Frau schuf er sie“. Religion und Geschlecht, Würzburg: Ergon-Verlag 2016, 181-213.

Ferrari, Alessandro/Pastorelli, Sabrina (Hg.), The Burqa Affair across Europe. Between Public and Private Space, Farnham: Ashgate 2013.

Habermas, Jürgen, „Keine Muslima muss Herrn de Maizière die Hand geben“, in: RP Online, 3.5.2017, <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/leitkultur-das-sagt-juergen-habermas-zur-debatte-aid-1.6793232> (4.5.2017)

Kaube, Jürgen, Wenn Leitgedanken kranken, in: faz.net, 2.5.2017, http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/leitkultur-thomas-de-maizieres-entfacht-diskussion-neu-14995718.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (4.5.2017).

Löffelholz, Julia, 300, in: Zeit Online, 17.9.2016, <http://www.zeit.de/2016/39/„Burka“-traegerinnen-deutschland-300-muslime> (7.3.2017).

Lückoff, Janina, Das Burkaverbot läuft ins Leere, in: tagesschau.de, 28.4.2017, <https://www.tagesschau.de/inland/burkaverbot-bundestag-103.html> (7.5.2017).

Nussbaum, Martha, Veiled Threats?, in: Opinionator, 11.7.2010, <https://opinionator.blogs.nytimes.com/2010/07/11/veiled-threats/> (7.3.2017).

O.A., Österreich beschließt Burka-Verbot, in: faz.net, 28.3.2017a, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/vollverschleierung-oesterreich-beschliesst-burka-verbot-14946661.html> (28.4.2017).

O.A. Bundestag beschließt Burka-Verbot für Beamte, in: faz.net, 28.4.2017b, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nicht-hinnehmbar-bundestag-beschliesst-burka-verbot-fuer-beamte-14991595.html> (28.4.2017).

O.A., Wo man sich in Europa nicht verschleiern darf, in: Spiegel Online, 29.11.2016a, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/„Burka“-verbot-in-europa-wer-sich-wo-nicht-verschleiern-darf-a-1123590.html> (7.3.2017).

O.A., SPD nennt Burka-Pläne ‚Scheindebatte‘, in: tagesschau.de, 19.8.2016b, <https://www.tagesschau.de/inland/berliner-erklaerung-111.html> (7.3.2017).

O.A., Schweizer Nationalrat stimmt für Burkaverbot, 27.9.2016c, in: FAZ.net, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/schweizer-nationalrat-stimmt-fuer-burkaverbot-14455639.html> (7.3.2017).

O.A., Le voile intégrale, un „nouveau combat féministe“?, in: nouvelobs.com, 10.09.2009, <http://tempsreel.nouvelobs.com/societe/20090909.OBS0570/le-voile-integral-un-nouveau-combat-feministe.html> (10.4.2017).

Ouald Chaib, Saila/Peroni, Lourdes, S.A.S. v. France. Missed Opportunity to Do Full Justice to Women Wearing a Veil, in: Strasbourg Observers, 3.7.2014, <https://strasbourgobservers.com/2014/07/03/s-a-s-v-france-missed-opportunity-to-do-full-justice-to-women-wearing-a-face-veil/> (10.4.2017).

Spohn, Ulrike, Sisters in Disagreement: The Dispute Among French Feminists About the „Burqa Ban“ and the Causes of Their Disunity, in: Journal of Human Rights 12, 2 (2013), 145-164.

Tissot, Sylvie, Excluding Muslim Women: From *Hijab* to *Niqab*, from School to Public Space, in: Public Culture 32, 1 (2011), 39-46.